



Magistrat der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs

Saßl: VII/5-1128-1959.

Waidhofen a. d. Ybbs, am 10. September 1959

Betrifft: Brunnenlinde in Stadt Waidhofen a.d.Ybbs,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

=====

Im Sinne des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. Nr.40-1952 und in Zusammenhalt mit § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI.Nr.41/1952, wird die im Stadtgebiet Waidhofen an der Ybbs auf Parzelle 697/44 (öffentl.Gut) vor dem Hause Durstgasse Nr.3 stehende Brunnenlinde, wegen ihrer stattlichen Form und ihres einmaligen Standortes, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.8.1959 dem Antrag des hiesigen Naturschutz-Konsulenten, die Brunnenlinde vor dem Hause Durstgasse 3 wegen ihres schönen Wuchses, ihres Alters und insbesondere wegen ihres Standortes am Fließbrunnen, als Naturdenkmal zu erklären, stattgegeben.

Sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmals werden seitens der Stadtgemeinde vorgenommen, weshalb sich eine diesbezügliche Vorschreibung erübrigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs die Berufung erhoben werden.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs, Abt. XV/3 zur Kenntnisnahme und Eintragung in das Naturschutzbuch.
2. Amt der n.ö. Landesregierung, LA.III/2 in Wien I., Herrengasse 9 in 2-facher Ausfertigung zur gef. Kenntnisnahme unter Anschluß des Erhebungsblattes.
3. Amtstafel.
4. Durchschrift zum Akt.

Der Bürgermeister:

K o h o u t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

